

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sozialversicherungsrecht, LL.B.
Hochschule:	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Standort:	Berlin, Bochum
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen alle unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben enthalten. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen konform zur Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse], keine zeitliche Beschränkung) geregelt werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 3: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen geregelt werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 4: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt werden. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt. Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen müssen alle unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben enthalten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10).

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag der Agentur an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss. Die Begründung kann S. 10 des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Auflagen 2 und 3, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung/Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12f.)

Die Agentur hat folgende Auflagen vorgeschlagen:

"In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV) muss die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen konform zur Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse], keine zeitliche Beschränkung) geregelt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).

"In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV) muss die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen geregelt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).

Der Akkreditierungsrat schließt sich den Vorschlägen der Agentur an und übernimmt die Auflagen in seinen Beschluss. Die Begründung kann S. 12 des Akkreditierungsberichts entnommen werden).

Anmerkung: Auf S. 4 des Akkreditierungsberichts werden die Auflagen als Auflagen 3 und 4 bezeichnet. Durch die Nicht-Erteilung anderer Auflagen (s. II. dieses Bescheids) ergab sich eine Neunummerierung.

Auflage 4, bezogen auf das Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV) muss eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39).

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss. Die Begründung kann S. 38ff. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Anmerkung: Auf S. 5 des Akkreditierungsberichts wird diese Auflage als Auflage 5 bezeichnet. Durch die Nicht-Erteilung anderer Auflagen (s. II. dieses Bescheids) ergab sich eine Neunummerierung.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Leistungspunktesystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11f.)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Der Akkreditierungsrat sieht ebenfalls das Erfordernis einer konkreten Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt werden, da diese Information den veranschlagten Workload in ECTS-Leistungspunkten in den Modulbeschreibungen kontextualisiert. Mit Blick auf den erläuternden Charakter dieser Regelung erachtet es der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner geänderten Verwaltungspraxis zur Flexibilisierung dieser Regelung jedoch als hinreichend, wenn die konkrete Festlegung im Rahmen der Modulbeschreibungen erfolgt und die dortigen Festlegungen konsistent zu den diesbezüglichen Regelungen der BlnStudAkkV sind. Im vorliegenden Fall ist dies gegeben. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat davon ab, die Auflage zu erteilen.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Im Pflichtbereich aller Studienschwerpunkte muss der Theorie- und Praxisanteil insbesondere durch einen höheren Stundenansatz für das Präsenzlernen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verdoppelt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 44).

Das Gutachtergremium begründet die Auflage damit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens festgestellt worden sei, dass die Lerninhalte bzgl. des Bereichs Rehabilitation und Teilhabe zurzeit im Curriculum nicht ausreichend verankert seien, dies aber im Bereich des Sozialversicherungsrechts ein wichtiges Element sei (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 41, 42). Die Hochschule ist der Behebung des vom Gutachtergremium festgestellten fachlich-inhaltlichen Monitums im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 11.09.2022 nachgekommen, indem das Curriculum durch ein Wahlpflichtmodul erweitert wurde, um dem Charakter einer inhaltlichen Nuancierung bzw. Schwerpunktsetzung nachzukommen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 42f.). Das Gutachtergremium begrüßt die diesbezüglich geschaffenen Möglichkeiten, hält diese aber gleichzeitig für nicht weitgehend genug und fordert durch die zuvor skizzierte Auflage eine weitere Ausweitung.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Tatsache, dass die Hochschule die Weiterentwicklungsimpulse des

Gutachtergremiums in diesem Bereich direkt aufgegriffen und umgesetzt hat. Nach Ansicht des Akkreditierungsrats sind die von der Hochschule auf S. 41f. geschilderten Rahmenbedingungen bzgl. der bedarfsorientierten Ausgestaltung des Curriculums nachvollziehbar, weshalb vom Erteilen einer Auflage und damit einer über die bereits angeführten Lösungsvorschlag (s.o.) hinausgehenden Verpflichtung abgesehen wird. Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule dennoch um Überprüfung, inwiefern Möglichkeiten bestehen, das vom Gutachtergremium als wichtig eingeordnete fachliche Feld der Rehabilitation und Teilhabe über das zuvor erwähnte Modul hinaus im Curriculum zu verorten.

